

### Zu Ziffer 1 Netzanschluss (§§ 6 – 9 NAV) Herstellung von Stromnetzanschlüssen

Die Stromnetzanschlusspauschale enthält alle Bestandteile zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses inklusive Materialkosten, Tiefbaukosten, Baustellenkoordination sowie Planung und Dokumentation. Die Stromnetzanschlusspauschale umfasst 10 m Anschlusskabel, berechnet von der Verteilnetzleitung der e-netz Süd Hessen AG bis zur Hauseinführung. Mehrlängen entnehmen Sie den entsprechend aufgeführten Grabenpositionen je nach Bodenbeschaffenheit. Sollten Sie den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung durchführen, können Sie den in der Tabelle dargestellten Betrag in Abzug bringen. Sofern Sie die Sparten Strom und Gas gemeinsam beauftragen, werden die Anschlusskosten beider Sparten summiert (siehe Preisblatt der e-netz Süd Hessen AG zu den ergänzenden Bedingungen zur NDAV). Den Synergieeffekten aus den gemeinsamen Tiefbauleistungen stehen Mehrkosten für die Mehrspartenhauseinführung in vergleichbarer Höhe gegenüber.

#### Anschlusskosten

	<b>Anschluss bis 100 kVA</b>	
	netto €	brutto €
Stromnetzanschlusspauschale	2.000,00	2.380,00
Graben mit unbefestigter Oberfläche öffnen und schließen, je Meter	87,11	103,66
Graben mit Pflaster/ Platten öffnen und schließen, je Meter	141,10	167,91
Graben mit Asphalt öffnen und schließen, je Meter	316,77	376,96
Abzug Tiefbau in Eigenleistung pro m	10,00	11,90

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den durchschnittlich vergleichbaren Fällen abweichen, werden die Kosten individuell kalkuliert. Für Veränderungen von Netzanschlüssen unterbreiten wir Ihnen ein individuell kalkuliertes Angebot.

### Zu Ziffer 2 Baukostenzuschuss

Für eine Leistungsanforderung, die 30 KW übersteigt, ist anteilig zur Deckung der notwendigen Kosten für das örtliche Verteilnetz ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Dies gilt für die Herstellung eines Neuanschlusses oder für eine Erhöhung der Leistungsanforderung eines bestehenden Anschlusses.

#### Baukostenzuschuss

	netto €	brutto €
Leistungsanforderung je kW	89,00	105,91

### Zu Ziffer 7 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses

<b>SLP-Entnahmestellen (Entnahmestellen mit Standardlastprofil)</b>	netto €	brutto €
Mahnung*	3,00	3,00
Sperrung und Wiederinbetriebnahme	<b>227,35</b>	<b>270,55</b>
davon Sperrung	103,63	123,32
davon Wiederinbetriebnahme	123,72	147,23
Erfolgloser Sperrversuch	103,63	123,32
Erfolgloser Wiederinbetriebnahmeversuch	123,72	147,23



<b>RLM-Entnahmestellen (Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung)</b>	<b>netto €</b>	<b>brutto €</b>
Mahnung*	3,00	3,00
Sperrung und Wiederinbetriebnahme	<b>485,60</b>	<b>577,86</b>
davon Sperrung	242,80	288,93
davon Wiederinbetriebnahme	242,80	288,93
Erfolgloser Sperrversuch	242,80	288,93
Erfolgloser Wiederinbetriebnahmeversuch	242,80	288,93

\* Mahnkosten sind umsatzsteuerfrei

### **Umsatzsteuer**

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages wird den genannten Netto-Beträgen jeweils die Umsatzsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe (zur Zeit 19 %) hinzugerechnet.

### **Allgemeine Hinweise**

Nach schriftlicher Beantragung des Netzanschlusses (Anmeldung) durch den Anschlussnehmer, erhält dieser ein individuelles Angebot.

Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner Interessen vom Verteilnetzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten, wie z. B. der vorhandenen Infrastruktur, bestimmt.

Die vom Anschlussnehmer gewünschten und vom Verteilnetzbetreiber somit eingeplanten und kalkulierten Eigenleistungen müssen zum vereinbarten Termin vollständig ausgeführt sein. Andernfalls wird der Verteilnetzbetreiber die Leistungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen.

Die Berechnung der Anschlusskosten basiert auf der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und auf den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur NAV

### **Informationspflichten ab dem 01. Februar 2017:**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach §111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

- Schlichtungsstelle Energie e.V.  
 Straße, H-Nr.: Friedrichstraße 133  
 PLZ./ Ort 10117 Berlin  
 Telefon 0049 (0)30 / 2757240 -0  
 Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
 E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)